

Ärzte gegen Tierversuche e.V., Goethestr. 6-8, 51143 Köln, Tel.: 030-47759731, Fax: 02203-9040991, langner@aerzte-gegen-tierversuche.de, Kontakt: Sophie Langner

2. Juli 2021

Stellungnahme von Ärzten gegen Tierversuche e.V., TierVersuchsGegner Berlin und Brandenburg e.V. und Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. Geschäftsstelle Berlin

zur

Vorlage zur Beschlussfassung - Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft, Entwurf vom 3.2.2021 / Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vorbemerkung

Die Neuregelung des Hochschulrechts Berlin unter Berücksichtigung des Themas Tierschutz / Tierversuche begrüßen wir sehr und möchten hierzu Stellung beziehen. Unsere seit über 40 Jahren bestehende bundesweite Ärztevereinigung hat sich bereits in anderen Bundesländern aktiv an der Verankerung eines tierverbrauchsfreien Studiums im Hochschulgesetz beteiligt und verfügt über umfassende Kernkompetenzen im Themenbereich Tierversuche / tierversuchsfreie Forschung einschließlich Lehrmethoden.

In der Begründung (A., I. Allgemein) heißt es, dass das Gesetz die Verantwortung der Hochschulen in den gesellschaftlichen Grundsatzthemen, wie Nachhaltigkeit und Tierschutz unterstreicht.

Dieser Ansatz ist zu begrüßen, unseres Erachtens jedoch sind die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht umfassend genug und insbesondere hinsichtlich der Zielvorgabe den Tierschutz zu fördern nicht hinreichend in konkreten Vorgaben bzw. Regelungen festgeschrieben.

So sind im vorliegenden Entwurf die Förderung des Tierschutzes bzw. der Tierversuche im Studium bislang nur wie folgt geregelt:

Nr. 31, § 21 Allgemeine Ziele des Studiums

(5) „In der Lehre und in Prüfungen soll auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen.“

In der Begründung zu Nummer 31 (§ 21) wird im Gesetzesentwurf erläutert, dass in dem neu eingefügten Absatz 5 ausdrücklich geregelt wird, dass in Forschung und Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden soll, sofern es das Studienziel zulässt. Zudem sollte es Studierenden ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierversuch erfolgreich absolvieren zu können.

Anmerkung:

Die im Entwurf formulierte Regelung lässt die genannte Ausdrücklichkeit vermissen. Ergänzt werden sollte zumindest, dass

- keine lebenden Tiere verwendet werden
- auch in der Forschung auf die Verwendung von Tieren/Tierversuche verzichtet wird (in der Begründung zum Entwurf wird die Forschung genannt)
- auch keine getöteten Tiere aus der „Überschussproduktion“ von Tierversuchslaboren zum Einsatz kommen. Angesichts der Vielzahl an tierfreien Methoden ist es problemlos möglich auf die Verwendung von Tieren vollends zu verzichten.

Nr. 41, § 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung müssen insbesondere regeln... 7. Näheres zur Zulassung alternativer Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss, um auf begründeten Antrag im Einzelfall zu ermöglichen, dass einzelne in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.

Zu Nummer 41 (§ 31) heißt es in der Begründung

Mit dem Einfügen der neuen Nummer 7 wird die Möglichkeit unterstützt, auf begründeten Antrag alternative Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu können, ohne dass hierfür die Verwendung eines eigens dafür getöteten Tieres erforderlich ist. Damit soll Studierenden im Einzelfall ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

Anmerkung:

In dem Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Tierversuche reduzieren II“¹, der einstimmig angenommen worden ist, und der Beschlussempfehlung dazu² ist festgelegt, *„Rechtssicherheit zu schaffen für Studierende, aber auch Beschäftigte der Hochschulen, die Tierversuche und Forschung und Lehre an Tieren, insbesondere solchen, die eigens hierfür getötet werden, ablehnen, und den Studierenden ersatzweise das Erbringen einer tiereinsatzfreien Studienleistung zu ermöglichen.“*

Diese Rechtssicherheit sollte sich im Hochschulgesetz in der Art wiederfinden, dass Studierende / Beschäftigte auch garantiert ihre Ausbildung etc. tierverbrauchsfrei/ ohne Tierversuche absolvieren können, ohne eigens einen Antrag zur Begründung einreichen zu müssen. Denn wenn ohnehin Rechtssicherheit geschaffen werden soll, so muss es ausreichen, dass Studierende/Beschäftigte sich ohne Begründung/Antrag für ein tierfreies Kursangebot entscheiden und nicht durch überflüssige bürokratische Hürden davon angehalten oder gar angeschreckt werden. Wenn überhaupt ein Antrag gestellt werden soll, dann muss ein formloser Antrag genügen. Das Erbringen vorgeschriebener Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung von Tieren darf auch nicht nur auf Einzelfälle begrenzt sein.

Anzumerken ist weiter, dass die Hochschulgesetze in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg keinen Antrag verlangen.

Zu folgenden Punkten sollten im Hochschulgesetz Regelungen getroffen werden:

- Die Regelung in § 31 lässt offen, wer entscheidet, ob alternative Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eines eigens dafür getöteten Tieres anerkannt werden. Hier sollten für alle Hochschulen einheitliche und verbindliche Kriterien festgelegt werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine enorme Bandbreite an tierversuchsfreien Forschungs- und Lehrmethoden verfügbar ist (u.a. Internationales Netzwerk für humane Ausbildung InterNICHE, NAT-Datenbank Non-Animal-Technologies).
- Die Hochschulen sollten bindend und standardmäßig den Studierenden Möglichkeiten anbieten, ihren Studiengang vollständig ohne Tierversuche / Tierverbrauch zu absolvieren. Mindestens jedoch muss es ihnen auf formlosen Antrag ermöglicht werden, ihr Studium ohne Übungen an Tieren zu absolvieren, ohne dass den Studierenden daraus Nachteile entstehen.
- Die finanzielle Förderung tierversuchsfreier Forschung und Lehrmethoden sollte im Hochschulgesetz verankert werden.
- Um zu erfassen und zu überprüfen, ob die Hochschulen der im Gesetzentwurf festgelegten Verantwortung zum Tierschutz nachkommen, sollte der vorliegende Entwurf um eine Dokumentations- und Berichtspflicht bzgl. tierfreier Methoden ergänzt werden. (vgl. § 17 Absatz 5 Hochschulgesetz Hessen)
- Eine wissenschaftliche Weiterbildung bzgl. moderner, tierversuchsfreier Lehr- und Forschungsmethoden sollte festgeschrieben werden.

Begründung und weitere Erläuterungen

Tierverbrauchsfreie Kurse

Das Bundesverwaltungsgericht befand bereits 1997 in einem Urteil: *„Der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff ist die Tötung eines Tieres. Sie ist auch vorliegend ein Eingriff zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, denn die Tiere werden allein zu dem Zweck getötet, sie später zu Versuchszwecken in den zoologischen Praktika zu verwenden“*.³ In der Praxis jedoch ist die Tötung von Tieren u.a. im Rahmen der studentischen Ausbildung auch heute noch Alltag.

Dies vorangestellt, sehen wir es als erforderlich, dass gewährleistet ist, dass die Inanspruchnahme der Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Grundgesetz) nicht von der Rücksichtnahme auf andere Rechte entbinden darf. Im vorliegenden Entwurf ist das unseres Erachtens nicht berücksichtigt. Das heißt, es muss explizit zum einen das Staatsziel Tierschutz als gleichrangig und limitierungsfähig berücksichtigt werden. Dies würde auch in Einklang stehen mit der im Entwurf formulierten Zielvorgabe, den Tierschutz zu fördern.

Zum anderen sollte das Hochschulgesetz gewährleisten, dass dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz) und dem Grundrecht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben (Art. 12 Grundgesetz) vollumfänglich Rechnung getragen wird. Folglich muss es Auszubildenden und Studierenden von Studiengängen, die tierverbrauchende Übungen im Lehrplan vorsehen, ohne Einschränkung ermöglicht werden, ihren angestrebten Abschluss erreichen können, d.h. ohne zwingende Teilnahme an tierverbrauchenden Praktika. Stattdessen sollte standardmäßig die Teilnahme an Praktika ohne Tierverbrauch angeboten werden. Mindestens jedoch muss sichergestellt werden, dass Studierende auf formlosen Antrag von

tierverbrauchenden Übungen befreit werden und ihren Leistungsnachweis anderweitig, ohne Teilnahme an tierverbrauchenden Übungen, erarbeiten können.

Denn nach wie vor ist es in Deutschland nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich, beispielsweise ein Tiermedizin- oder Biologiestudium oder eine Ausbildung zum Biologisch-technischen / Medizinisch-technischen Assistenten zu absolvieren, ohne zwangsweise mit Tierverbrauch konfrontiert zu werden.

Da nicht nur die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Grundgesetz verankert ist, sondern seit 2002 auch das Staatsziel Tierschutz, muss sichergestellt werden, dass dieses nicht weiterhin gewohnheitsmäßig der Forschungs- und Lehrfreiheit untergeordnet wird und es den Lehrenden überlassen bleibt, tierverbrauchende Übungen in der studentischen Ausbildung zu verlangen. In deutschen Hochschulgesetzen ist die Möglichkeit des tierverbrauchsfreien Studiums bereits in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Thüringen und im Saarland verankert.

Um sicherzustellen, dass Studierenden die Möglichkeit eines tierverbrauchsfreien Studiums angeboten wird, ist es erforderlich, für alle Hochschulen / Einrichtungen einheitliche und verbindliche Kriterien festzulegen und es nicht dem jeweiligen Kursleiter zu überlassen, welche methodischen Mittel gewählt werden. Dabei ist die große Bandbreite an tierversuchsfreien Forschungs- und Lehrmethoden zu berücksichtigen (s. weiter unten).

In Erwägungsgrund 10 der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU⁴ ist als Ziel formuliert: *„...Diese Richtlinie stellt jedoch einen wichtigen Schritt zur Erreichung des letztendlichen Ziels dar, Verfahren mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke und Bildungszwecke vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich möglich ist. Zu diesem Zweck zielt diese Richtlinie darauf ab, die Weiterentwicklung alternativer Ansätze zu erleichtern und zu fördern.“*

Viele Hochschulen halten an ihren veralteten Ausbildungsstatuten fest und bestehen u.a. in Studiengängen wie Biologie, Medizin oder Tiermedizin auf der Durchführung von Praktika an Tieren. Dies widerspricht zum einen dem o.g. Grundgedanken der EU-Tierversuchsrichtlinie, Tierversuche letztendlich vollständig zu ersetzen, und wird durch die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz noch fragwürdiger. Zudem lehnen viele Studierende die vorgeschriebenen Tierpraktika aus Gewissensgründen ab. Wer sich jedoch weigert, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, muss damit rechnen, keinen Leistungsnachweis für das Praktikum zu erhalten. In vielen Fällen bedeutet das für die Studierenden zwangsläufig das Aus des Studiengangs, was wiederum unvereinbar ist mit dem Grundrecht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben.

Eine Benachteiligung für Studierende, die aus Gewissensgründen die Teilnahme an den vorgeschriebenen Tierpraktika verweigern, ist jedoch weder zeitgemäß noch hinnehmbar. Auch vor dem Hintergrund der großen Bandbreite an tierverbrauchsfreien Lehrmethoden, wie u.a. interaktive Computerprogramme, filmische Darstellungen, Modelle oder harmlose Selbstversuche ist es nicht akzeptabel, gegen sein Gewissen gezwungen zu werden, an Tierversuchen bzw. Übungen an Tieren oder Teilen von diesen teilzunehmen, um notwendige Leistungsnachweise zu erhalten.

Tierversuchsfreie Lehrmethoden sind seit Langem in einer so großen methodischen Vielzahl verfügbar, dass es keinerlei Rechtfertigung für Tierversuch im Studium gibt. Allein die Datenbank des Internationalen Netzwerks für humane Ausbildung InterNICHE (<http://www.interniche.org/de>) listet über 1.200 Filme, Computerprogramme, Simulatoren und Modelle. Mittels solch moderner tierversuchsfreier Lehrmaterialien lassen sich die Lehrinhalte einprägsam, didaktisch sinnvoll und ethisch einwandfrei darstellen. Ein großer Teil dieser Angebote kann kostenfrei genutzt werden, so dass hier zudem Einsparungen zu erwarten sind.

Die NAT-Datenbank Non-Animal-Technologies (<https://nat-datenbank.de>) umfasst bereits jetzt eine Vielzahl an modernen tierversuchsfreien Forschungsmethoden und wird stetig erweitert.

Vor dem Hintergrund der zweifelsfrei verfügbaren Lehrmethoden, die alle Inhalte abdecken können, ist es erforderlich, im Rahmen der Neuregelung des Hochschulrechts zu gewährleisten, dass die Landesregierung die Hochschulen dazu verpflichtet, Studierenden Wege ohne Tierpraktika anzubieten. Dies würde auch der Zielvorgabe der EU-Tierversuchsrichtlinie, Tierversuche zu Ausbildungszwecken vollständig zu ersetzen, entsprechen.

Finanzielle Förderung tierversuchsfreier Verfahren/Lehrstuhl für tierversuchsfreie Forschung

Studien^{5,6,7} beziffern die Durchfallquote von Tierversuchen mit rund 95 %. Dieser Tatsache sollte in dem Gesetzentwurf Rechnung getragen werden, indem humanbasierte, tierversuchsfreie und damit klinisch relevante Forschung gezielt gefördert wird.

Im Zuge der Novellierung des Hochschulrechts sollte daher die Frage einer finanziellen Förderung tierversuchsfreier Verfahren beraten werden. So könnte die Mittelvergabe und -verwendung dahingehend festgeschrieben werden, dass zumindest der Großteil der Gelder in tierversuchsfreie Forschung investiert wird bzw. die bislang für Tierversuche bereitgestellten Gelder künftig der tierversuchsfreien Forschung gewidmet werden. Denkbar ist auch die Einrichtung eines zweckgebundenen Förderetats für rein tierversuchsfreie Forschung, dessen Höhe sich an den für Tierversuche bereitgestellten Mitteln orientieren sollte.

Eine zentrale Rolle kann der Etablierung eines Lehrstuhls für tierversuchsfreie Forschung zukommen. Bei der inhaltlichen Ausrichtung eines solchen Lehrstuhls sollte der Schwerpunkt nicht auf dem 3R-Konzept (Reduce, refine, replace) liegen, bei dem Tierversuche lediglich modifiziert werden sollen, sondern auf tierversuchsfreie und damit klinisch relevante Forschung gelegt werden, beispielsweise mittels Forschung an Humanmaterial, Computersimulationen und Organchips sowie in der Lehre mittels Nutzung der oben erwähnten zahlreich vorhandenen tierversuchsfreien Lehrmethoden. Ein Lehrstuhl für tierversuchsfreie Forschung kann maßgeblich dazu beitragen, innovative Wege zu gehen, und den Stellenwert solch moderner und anwendungsbezogener Methoden erhöhen.

Dokumentations- und Berichtspflichten zu tierversuchsfreien Verfahren

Um zu erfassen und zu überprüfen, ob die Hochschulen dem gesetzten Ziel der Förderung des Tierschutzes und des Ersatzes von Tierversuchen in Forschung und

Lehre nachkommen, könnte der vorliegende Entwurf um eine Dokumentations- und Berichtspflicht ergänzt werden, wie dies in § 17 Absatz 5 des hessischen Hochschulgesetzes verankert ist.

Dabei sollte sichergestellt werden, dass ein fachlicher Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Tierversuchseinrichtungen / Hochschulen stattfindet, um zu gewährleisten, dass beispielsweise Tierversuche, die in einer Einrichtung bereits ersetzt / verfeinert wurden, auch an den anderen Hochschulen / Einrichtungen etabliert werden. So sollte eine verpflichtende Veröffentlichung der entwickelten bzw. zur Anwendung kommenden tierversuchsfreien / sog. alternativen Verfahren in einer öffentlichen, zentralen Datenbank festgeschrieben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass allen Hochschulen / Tierversuchseinrichtungen und Genehmigungsbehörden der aktuelle Stand und eine Recherchemöglichkeit zur Verfügung stehen.

Die Bemühungen der Hochschulen/Einrichtungen Tierversuch zu vermeiden / Tierversuche zu ersetzen sollten entsprechend ausgewertet und die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang sollte im Hochschulgesetz eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Wissenschaftliche Weiterbildung

Die Hochschulen sollten Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung für alle in Tierversuche involvierte Personen entwickeln und anbieten, um tierversuchsfreie Forschungs- und Lehrmethoden zu trainieren und stärker an den Hochschulen zu etablieren. Gerade auch hinsichtlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist auf innovative, im Falle der medizinischen Ausrichtung humanbasierte, tierversuchsfreie Forschung zu setzen, um den medizinischen Fortschritt bestmöglich zu forcieren. Der Schwerpunkt sollte dabei deutlich auf tierfreien Fortbildungen (nicht bloße Reduktion oder Verfeinerung von Tierversuchen/Tierversuch) liegen, um auch der Zielsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie, Tierversuche letztendlich vollständig zu ersetzen, zu genügen. Eine entsprechende Weiterbildungspflicht könnte in § 26 (Weiterbildung) des Hochschulgesetzes aufgenommen werden.

Fazit:

Tierversuchende Übungen sowie eine mögliche Benachteiligung von Studierenden, die beispielsweise aus Gewissensgründen die Teilnahme an den häufig vorgeschriebenen Tierpraktika verweigern, sind weder zeitgemäß noch hinnehmbar.

Vor dem Hintergrund der großen Bandbreite an tierversuchsfreien Lehrmethoden, wie u.a. filmische Darstellungen, Computersimulationen, Modelle oder harmlose Selbstversuche ist es erforderlich, im Rahmen der Neuregelung des Hochschulrechts zu gewährleisten, dass die Landesregierung die Hochschulen dazu verpflichtet, Studierenden standardmäßig Wege ohne Tierpraktika anzubieten, um der Zielvorgabe der EU-Tierversuchsrichtlinie, Tierversuche zu Ausbildungszwecken vollständig zu ersetzen, zu entsprechen. Zumindest aber muss den Studierenden ohne bürokratische Hürden und Beschränkung auf Einzelfälle die Möglichkeit angeboten werden, tierversuchsfrei ihren Abschluss zu absolvieren.

Um der im Entwurf des Hochschulgesetzes genannten Zielvorgabe, sich der Verantwortung zum Tierschutz zu stellen und auf die Verwendung von Tieren möglichst zu verzichten, sollten tierversuchsfreie Verfahren prioritär finanziell gefördert

werden sowie verbindlich Fortbildungsmaßnahmen festgeschrieben werden, um Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs an moderne, tierversuchsfreie Methoden heranzuführen und diese an den Hochschulen zu etablieren. Eine Dokumentation der angewandten und entwickelten tierversuchs-/tierversuchsfreien Methoden an den Hochschulen könnte hier Vorschub leisten.

¹ Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Tierversuche reduzieren II, Drucksache 18/1313, 14.09.2018

² Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, Drucksache 18/1872, 09.05.2019

³ BVerwGE 105, 73 (Rn. 47 – juris), Urteil vom 18.6.1997, Az: 6 C 5/96

⁴ Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

⁵ Clinical development success rates for investigational drugs. (2014). Nature Biotechnology 2014 (32): 1; 40-51

⁶ Arrowsmith, J.: A decade of change. Nature Reviews Drug Discovery 2012: (11); 17-18

⁷ Pressemitteilung KMR Group Inc.: Annual R&D General Metrics Study Highlights New Success Rate and Cycle Time Data CHICAGO, Illinois, 8. August 2012